

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 245.

Dresden, am 8. September.

1837.

Hundert und vierte öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 5. August 1837.

(Beschluß.)

Berathung über das Gesuch mehrerer Landgemeinden der Oberlausitz
um Befreiung von den unentgeltlichen Leistungen beim Schneeauswerfen auf den Chaussees. —

Secr. Harz: So sehr ich den Arbeitern, die den Schnee auf den Chaussees auswerfen, eine höhere Vergütung gönne, als die 6 Pf. für die Stunde, wenn solche dem freien Lohne wirklich nicht entsprechen sollte, so scheint es mir doch, daß der Antrag des Bürgermeister Schill gerade jene Leute in eine üblere Lage setzen würde. Die Deputation hat es anerkannt, und ich bin mit ihr vollständig einverstanden, daß die zunächst an den Chaussees gelegenen Gemeinden verbunden bleiben müssen, die erforderlichen Arbeiter zu stellen, wenn es die Chausseebeamten nicht vorziehen, sie auf andere Weise herbeizuschaffen. Werden nun Gemeinden als Verpflichtete ausgedient, so ist es höchst wünschenswerth, daß im Voraus durch das Gesetz bestimmt werde, was sie empfangen sollen, weil sonst erst eine Ausmittelung des Lohnes nöthig sein würde, was bei einer gänzlich freien Arbeit in dem vorliegenden Falle zu zahlen sein würde. Das könnte nun in einzelnen, jedoch gewiß seltenen Fällen, ich gebe das zu, vielleicht höher steigen. Wenn aber bereits von vielen Seiten anerkannt worden ist, daß 6 Pf. Lohn für die Stunde in der Regel genügend sind, ja wenn sogar Fälle vorkommen können, wo noch um ein wenig billiger Leute zu erlangen wären, so scheint dieser Satz ein billiger Mittelsatz zu sein; es werden dadurch die Gemeinden, welche die Arbeiter zu stellen haben, vor Benachtheiligungen eben so geschützt, als auch der Staatskasse die Garantie gegeben, daß sie bei der Arbeit nicht übertheuert wird. Die Bestimmung eines festen Satzes scheint also für beide Theile gleich wünschenswerth, und wenn 6 Pf. für einen billigen Mittelsatz erkannt werden müssen, so wird man gewiß am besten thun, dabei zu verharren, und also auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Schill nicht eingehen.

v. Carlowitz: Ich bin ganz der Meinung des Secr. Harz und glaube, daß der Antrag des Bürgermeister Schill keinesweges durchgehends zum Besten der Arbeiter gereichen müsse. Wollte der Antragsteller, wie es gleichwohl schien, diese Absicht erreichen, so müßte der Antrag so lauten, es solle der Lohn nicht unter 6 Pf. für die Stunde gesetzt werden. Wie er aber gefaßt ist, bleibt es der Staatsregierung in einzelnen

Fällen unbenommen, auch weniger als 6 Pf. zu geben, und dann wird gerade umgekehrt der Antrag zum Nachtheil der Leute, welche Schnee auswerfen, gereichen.

Bürgermeister Schill: Ich habe nicht bloß das Interesse der Arbeiter, sondern auch das Interesse der Staatskasse im Auge gehabt und für billig gehalten, daß auch hier das gegeben werden müsse, was jedem freien Arbeiter gegeben wird. Es würde dem Einen Etwas zu Gute gehen und dem Andern Etwas weniger zu Theil werden. Da jedoch mein Antrag so wenig Anklang zu finden scheint, so will ich ihn wieder fallen lassen.

Präsident: Es würde also von dem Antrage nicht mehr die Rede sein. Wenn über das Deputations-Gutachten nicht mehr gesprochen wird, so werde ich nun auf die Fragstellung kommen können. Ich erlaube mir jedoch vorher bemerklich zu machen, damit, wenn wir weiter vorgehen, kein Zweifel übrig bleibe, daß die Deputation ausgesprochen, es möge ein Antrag an die hohe Staatsregierung gebracht werden. Ich überlasse mit Beziehung auf §. 96. der Landtagsordnung der Kammer, auf welche Weise sie die Abstimmung (ob durch Namensaufruf) eintreten lassen wolle?

Bürgermeister Gottschald: Es wird mit dem frühern Verfahren übereinstimmen, wenn auch über diesen Antrag durch Namensaufruf abgestimmt wird. Ich habe noch diesen Morgen Gelegenheit genommen, das Protokoll über die Berathung nachzusehen über die Petition des Diakonus M. Lange, welche der Kammer früher vorlag. Damals vereinigte sich die Kammer nach kurzer Berathung dahin, daß, weil in Folge der Petition ein Antrag an die Staatsregierung zu gelangen sei, dieserhalb mit Namensaufruf abgestimmt werden solle. Es wird also eine Uebereinstimmung mit dem frühern Verfahren herbeiführen, wenn in diesem Falle ebenfalls mit Namensaufruf abgestimmt wird.

Bürgermeister Hübler: Der damalige Fall hat allerdings so stattgefunden, wie von dem geehrten Sprecher bemerkt wurde. Es geschah aber jene Abstimmung durch Namensaufruf auf ausdrücklichen Beschluß der Kammer. Ich würde daher den Hrn. Präsidenten bitten, daß er die Güte hätte, die Kammer zu fragen, ob sie in vorliegendem Falle durch Namensaufruf abstimmen wolle. Die Kammer hat in jedem einzelnen Falle das Recht, darüber Beschluß zu fassen, und es scheint angemessen, diesem Rechte durch Aufstellung eines Prinzips nicht zu präjudiciren.

Präsident: Ich würde das ganz der Landtagsordnung gemäß finden, da es in der 96. §. in der 2. Zeile heißt: daß auf